

## Antwort

des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit

auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD  
– Drucksache 13/1424 –

**Auswirkungen der Mittelkürzung des Bundes an die Bundesanstalt für Arbeit und die des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes (AFRG) auf die Ausbildung und Eingliederung von jugendlichen Benachteiligten und Behinderten in Maßnahmen und Einrichtungen**

Die Große Anfrage vom 21. März 1997 hat folgenden Wortlaut:

Weiter ansteigende Schülerzahlen bis zum Jahr 2007 erfordern, alle Bemühungen darauf zu konzentrieren, daß die Forderung „Ausbildung für alle“ umgesetzt wird.

Unter dem derzeitigen Rückgang des Angebots an Ausbildungsstellen leiden besonders Jugendliche mit Beeinträchtigungen und Behinderungen.

Aufgrund der Haushaltssituation der Bundesanstalt für Arbeit können Maßnahmen der Berufsförderung ab dem Herbst 1997 kaum noch im bisherigen Umfang stattfinden. Zusätzliche Schwierigkeiten entstehen, weil Arbeitsämter nur noch vierteljährlich über Kostenzusagen entscheiden dürfen. Diese Situation ist im Interesse der jungen Menschen nicht hinnehmbar.

Da das Ausbildungsplatzangebot weiterhin kaum steigt oder sogar rückläufig ist und die betrieblichen Ausbildungskriterien verschärft wurden, gilt es, der Jugendarbeitslosigkeit bzw. der beruflichen Perspektivlosigkeit entschieden entgegenzuwirken.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie werden sich die verschärften Maßnahmen zur Eingliederung Behinderter (§ 56 Abs. 1 AFG) ab dem 1. Januar 1998 (§ 97 ff. SGB III) auf die zur Zeit in Rheinland-Pfalz durchgeführten Förderlehrgänge zur Ausbildungsvorbereitung auswirken?
2. Wie viele Jugendliche befinden sich in Rheinland-Pfalz, getrennt nach Standorten, in Förderlehrgängen? In welcher Trägerschaft stehen diese?  
Wie viele Finanzierungshilfen werden von der Arbeitsverwaltung, dem Land Rheinland-Pfalz, der Wirtschaft, den Kommunen, den Kirchen etc. eingesetzt, um die Jugendlichen auf die
  - 2.1 Ausbildung, F1B – A-Reha, A-Ausbildung, Behinderte,
  - 2.2 Arbeitsstelle, F2, Behinderte,
  - 2.3 Ausbildung, F1A – A-Ausbildung, Nichtbehinderte,
  - 2.4 Informations- und Motivationslehrgänge und Grundausbildung (IMG),
  - 2.5 überbetriebliche Ausbildung für Behinderte,
  - 2.6 überbetriebliche Ausbildung für Nichtbehinderte,
  - 2.7 ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) vorzubereiten?
3. Wie hoch ist zur Zeit der Anteil der unter 2.1. bis 2.7 geförderten Jugendlichen
  - 3.1 in bezug auf alle Auszubildenden,
  - 3.2 aufgeschlüsselt nach Arbeitsmarktregionen?
4. Wie viele Berufsvorbereitungsmaßnahmen (BVJ), Anzahl der Klassen, Schülerinnen und Schüler, werden seit Ausbildungsbeginn August 1994, 1995, 1996
  - 4.1 in berufsbildenden Schulen (BBS),
  - 4.2 bei freien Trägern (f T), im Auftrag der Arbeitsverwaltung,
  - 4.3 in Kooperation BBS und Betrieben,an welchen Standorten in Rheinland-Pfalz durchgeführt?

5. Welche finanziellen und organisatorischen Konsequenzen für den Bereich Ausbildung und Eingliederung von jugendlichen Benachteiligten und Behinderten ergeben sich vor dem Hintergrund der massiven Kürzung des Bundeszuschusses an die Bundesanstalt für Arbeit (BA) und der veränderten Rechtsgrundlage (Rehabilitation wird von Art und Schwere der Behinderung abhängig gemacht)
  - 5.1 für die Fortführung dieser Maßnahmen,
    - 5.1.1 ab Frühjahr 1997,
    - 5.1.2 zum Ausbildungsbeginn Herbst 1997,
  - 5.2 für die Einrichtung und Träger, die entsprechend qualifiziertes Personal und Räumlichkeiten vorhalten,
  - 5.3 für die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte?
6. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen des AFRG auf die Ausbildungsplatzsituation in Rheinland-Pfalz?
7. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung – sollte es bei den sich abzeichnenden Einschnitten bleiben –, diese negative Entwicklung zu korrigieren?

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit hat die Große Anfrage namens der Landesregierung – Zuleitungsschreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 6. Mai 1997 – wie folgt beantwortet:

Veränderungen der beruflichen Anforderungsprofile und steigende Qualifikationsanforderungen für die Arbeitsplätze führen dazu, daß die Anforderungen in der Berufsausbildung steigen und viele Betriebe immer höhere schulische Abschlüsse von ihren Auszubildenden erwarten. Diese Entwicklung löst insgesamt einen Verdrängungswettbewerb aus, der dazu führt, daß höher qualifizierte Jugendliche solche Ausbildungsstellen besetzen, die bisher von geringer Qualifizierten oder Leistungsgeminderten eingenommen werden konnten. Sie reduziert damit deren Chancen auf einen Ausbildungsplatz, zumal bundesweit bei einer steigenden Zahl von Lehrstellenbewerbern kein ausreichendes Ausbildungsplatzangebot zur Verfügung steht.

Leistungsgeminderte und behinderte Jugendliche haben vor diesem Hintergrund zunehmend schlechtere Chancen, einen betrieblichen Ausbildungsplatz zu finden. Die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit wird immer häufiger als Hilfe zum Einstieg in eine berufliche Zukunft benötigt.

Leider hat der Bund durch wiederholte Eingriffe im Bereich der beruflichen Rehabilitation für Jugendliche seit Herbst 1996 für erhebliche Rechtsunsicherheit gesorgt. Am 1. Januar 1997 trat die Regelung des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes in Kraft, die den Rechtsanspruch auf berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation grundsätzlich abgeschafft hat. Lediglich für anerkannte Schwerbehinderte und für Förderleistungen in Werkstätten für Behinderte galt eine Ausnahme.

Das Arbeitsförderungs-Reformgesetz hat zwar ab dem 1. April 1997 den Rechtsanspruch für besonders beeinträchtigte Jugendliche wieder hergestellt. Leistungen für andere Jugendliche, die eine Maßnahme zur beruflichen Eingliederung benötigen, werden aber nur noch als Ermessensleistung erbracht. Auch Eingliederungsleistungen für Behinderte, die an einer Maßnahme in anerkannten Behindertenwerkstätten teilnehmen wollen, stehen im Ermessen der Arbeitsverwaltung und sind abhängig von der Verfügbarkeit der Mittel der Arbeitsämter.

Da im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit die Mittel für berufliche Rehabilitation voraussichtlich nicht bedarfsentsprechend veranschlagt sind, ergeben sich weitere Schwierigkeiten.

Zu 1.:

Das am 1. Januar 1998 in Kraft tretende Dritte Buch Sozialgesetzbuch unterscheidet in seinen §§ 97 ff. bei der Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter zwischen allgemeinen und besonderen Leistungen. Besondere Leistungen werden als Pflichtleistung erbracht, wenn eine berufliche Eingliederung nicht bereits durch allgemeine Leistungen erreicht werden kann. Diese besonderen Leistungen umfassen auch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und somit auch Förderlehrgänge, die ab Sommer 1997 nur noch für behinderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingerichtet werden. Die entsprechenden Bestimmungen des § 56 AFG differenzieren seit dem 1. April 1997 zwischen:

- berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation, die als Ermessensleistungen zu gewähren sind, und
- besonderen berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Wenn Art und Schwere der Behinderung eine Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für Behinderte oder eine sonstige auf die Bedürfnisse Behinderter ausgerichtete Maßnahme unerlässlich machen oder die allgemeinen Leistungen die wegen Art und Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen, werden die besonderen Leistungen als Pflichtleistungen erbracht.

Mit dieser Definition, die einen Rechtsanspruch auf berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation von „Art und Schwere der Behinderung“ abhängig macht, werden Behinderte in zwei Gruppen aufgeteilt. Es besteht die Gefahr, daß nur dem kleineren Teil aufgrund „Art und Schwere der Behinderung“ ein Rechtsanspruch zuerkannt wird, während der größere Teil abhängig ist von der Finanzlage der Bundesanstalt für Arbeit.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer von laufenden Maßnahmen, die im Jahr 1996 und früher begonnen haben, erhalten bis zur Beendigung ihrer Maßnahme Leistungen nach altem Recht. Für sie trifft diese Differenzierung nicht zu.

Für Maßnahmen, die ab 1998 durchgeführt werden, müssen die Berufsberater eine Abgrenzung der Jugendlichen danach vornehmen, ob sie aufgrund ihrer Behinderung eine Förderung als Pflichtleistung oder als Ermessensleistung erhalten.

Das Landesarbeitsamt Rheinland-Pfalz-Saarland geht davon aus, daß die Finanzierung der Teilnahmekosten und eines Ausbildungsgeldes für die Pflichtleistungen, trotz der vermutlich knappen Haushaltsmittel, auch im Jahr 1998 erfolgen kann.

Zu 2.:

In Rheinland-Pfalz befinden sich 882 Jugendliche in Förderlehrgängen der Arbeitsverwaltung. Die Lehrgänge werden in allen Arbeitsamtsbezirken, mit Ausnahme des Arbeitsamtsbezirks Pirmasens, durchgeführt. Sie finden an 17 Standorten statt. Die Trägerschaft ist sehr unterschiedlich: es handelt sich sowohl um konfessionelle und freie Träger der Jugendhilfe als auch um Weiterbildungsträger und überbetriebliche Ausbildungszentren. Eine Übersicht der Förderlehrgänge der Arbeitsverwaltung ist als Anlage beigefügt (Stand: 31. Dezember 1996).

Genauere Daten vom Land, der Wirtschaft, den Kommunen und den Kirchen über die Ausgaben für eine Vorbereitung auf diese Lehrgänge sind nicht verfügbar. Da unter einer Vorbereitung auf eine Maßnahme beispielsweise sozialpädagogische Maßnahmen der Jugendämter oder Schulen, aber auch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen unterschiedlichster Träger subsumiert werden können, könnten diese Daten nur durch Evaluationen mit erheblichem Aufwand ermittelt werden.

Zu 2.1 bis 2.4:

Durch die Arbeitsverwaltung wurden im Jahre 1996 für Förderlehrgänge und Informations- und Motivationslehrgänge sowie Grundausbildungslehrgänge an reinen Maßnahmekosten 15 480 697,- DM verausgabt. Darin sind die individuellen Leistungen an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht enthalten.

Zu 2.5:

Für die überbetriebliche Ausbildung junger Behinderter in Berufsbildungswerken hat die Arbeitsverwaltung 1996 insgesamt 42 105 475,- DM bereitgestellt.

Für die überbetriebliche Berufsausbildung Behinderter in sonstigen Reha-Einrichtungen hat die Arbeitsverwaltung 1996 insgesamt 25 832 035,- DM verausgabt.

Hierbei handelt es sich jeweils um Maßnahmekosten, das heißt, ohne individuelle Leistungen an Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Zu 2.6:

Für die überbetriebliche Berufsausbildung Benachteiligter wurde von der Arbeitsverwaltung 1996 ein Betrag in Höhe von 27 646 817,- DM eingesetzt.

Zu 2.7:

Zur Unterstützung junger Auszubildender bei der Berufsausbildung durch ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) wurden im Jahr 1996 insgesamt 28 226 412,- DM von der Arbeitsverwaltung zur Verfügung gestellt.

Zu 3. bis 3.2:

Am Stichtag 31. Dezember 1996 bestanden nach Angaben des Statistischen Landesamtes in Rheinland-Pfalz 71 885 Auszubildende. In dieser Zahl sind alle Auszubildende vom ersten bis zum vierten Ausbildungsjahr enthalten. Der Anteil der geförderten Jugendlichen beträgt danach:

Bestand 31. Dezember 1996	in Prozent an allen Auszubildenden
Überbetriebliche Ausbildung Behinderter	1 150 = 1,6 %
Überbetriebliche Ausbildung Benachteiligter	1 287 = 1,8 %
Teilnehmer abH	5 199 = 7,3 %

Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge 1996 in Rheinland-Pfalz: 27 082 (Quelle: Bundesinstitut für Berufsbildung)

Teilnehmer Förderlehrgänge 1996/1997	1 033 = 3,9 %
Teilnehmer IM/G-Lehrgänge 1996/1997 (Informations- und Motivationslehrgänge)	656 = 2,5 %

Eine Aufschlüsselung der geförderten Jugendlichen nach Arbeitsmarktregionen ist nicht möglich, da eine Verknüpfung der Daten der Förderlehrgänge mit denen der dualen Ausbildung nicht vorgenommen wird.

Zu 4. bis 4.2:

Die Anzahl der Klassen des Berufsvorbereitungsjahres in Vollzeitunterricht und in dual-kooperativer Form mit Lehrgängen der Arbeitsverwaltung sowie die Zahl der Schülerinnen und Schüler hat sich seit 1994 wie folgt entwickelt:

#### Berufsvorbereitungsjahre

Schuljahr	Vollzeit		dual-kooperativ	
	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler
1994/1995	190	2 746	74	900
1995/1996	210	3 140	79	991
1996/1997	231	3 434	90	1 147

Diese Darstellung verdeutlicht, daß sich sowohl die Anzahl der Klassen als auch die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die sich in schulischen Maßnahmen befinden, in den letzten drei Schuljahren erheblich vergrößert hat. Im Schuljahr 1996/1997 wurden in insgesamt 321 Klassen 4 481 Schülerinnen und Schülern unterrichtet.

Die Standorte sind in folgender Übersicht dargestellt:

#### Berufsbildende Schulen Schuljahr 1996/1997

##### Standorte der Berufsvorbereitungsjahre

Regierungsbezirk	Ort	ggf. Name	Vollzeit	kooperativ
Koblenz	Andernach		X	
Koblenz	Bad Kreuznach	Gewerbe und Hauswirtsch.	X	X
Koblenz	Bad Neuenahr-Ahrweiler		X	
Koblenz	Betzdorf-Kirchen		X	X
Koblenz	Boppard		X	
Koblenz	Cochem		X	
Koblenz	Diez		X	X
Koblenz	Idar-Oberstein	Gewerbe, Hausw./Sozialpäd.	X	X
Koblenz	Kirn		X	
Koblenz	Koblenz	Gewerbe und Hauswirtsch.	X	X
Koblenz	Koblenz	Technik	X	X
Koblenz	Lahnstein		X	
Koblenz	Linz	Alice Salomon	X	X
Koblenz	Mayen	Carl Burger	X	X
Koblenz	Montabaur		X	
Koblenz	Simmern		X	X
Koblenz	Westerburg		X	
Koblenz	Wissen		X	X
Rheinhausen-Pfalz	Alzey		X	X
Rheinhausen-Pfalz	Bad Bergzabern	Südliche Weinstraße	X	
Rheinhausen-Pfalz	Bad Dürkheim		X	
Rheinhausen-Pfalz	Frankenthal	Augustin Violet		X
Rheinhausen-Pfalz	Frankenthal	Andreas Albert	X	X
Rheinhausen-Pfalz	Germersheim		X	X

Regierungsbezirk	Ort	ggf. Name	Vollzeit	kooperativ
Rheinhausen-Pfalz	Ingelheim		X	
Rheinhausen-Pfalz	Kaiserslautern	Wirtschaft	X	
Rheinhausen-Pfalz	Kaiserslautern	Technik	X	
Rheinhausen-Pfalz	Kusel		X	X
Rheinhausen-Pfalz	Landau		X	
Rheinhausen-Pfalz	Landstuhl		X	
Rheinhausen-Pfalz	Ludwigshafen	Hausw./Sozialpäd.	X	X
Rheinhausen-Pfalz	Ludwigshafen	Technik II	X	X
Rheinhausen-Pfalz	Mainz	Hauswirtschaft	X	X
Rheinhausen-Pfalz	Mainz	Gewerbe und Technik	X	X
Rheinhausen-Pfalz	Neustadt		X	X
Rheinhausen-Pfalz	Pirmasens		X	
Rheinhausen-Pfalz	Rockenhausen		X	
Rheinhausen-Pfalz	Rodalben		X	
Rheinhausen-Pfalz	Speyer		X	X
Rheinhausen-Pfalz	Worms		X	
Rheinhausen-Pfalz	Zweibrücken		X	
Trier	Bernkastel-Kues		X	
Trier	Bitburg		X	X
Trier	Gerolstein		X	
Trier	Prüm		X	
Trier	Saarburg		X	
Trier	Trier	Ernährung, Hausw./Soz.	X	
Trier	Trier	Gewerbe und Technik	X	X
Trier	Wittlich		X	X

Zu 4.3:

Berufsvorbereitungsjahre in Kooperation mit Betrieben werden seit Beginn des Schuljahres 1996/1997 erstmalig in fünf Orten erprobt:

Berufsbildende Schule	Klassenzahl	Schülerzahl
Alzey	1	18
Bad Kreuznach GHS	2	32
Landau	3	47
Wittlich	3	45
Worms	1	16

Insgesamt wurden zehn Klassen mit 158 Schülerinnen und Schülern eingerichtet.

Zu 5. bis 5.1.2:

Wie in der Antwort zu Frage 1 dargestellt, werden sich für Maßnahmen, die nach altem Recht begonnen haben, keine unmittelbaren Nachteile ergeben. Die Fortführung dieser laufenden Maßnahmen für junge Behinderte und Benachteiligte ist durch die Arbeitsverwaltung sichergestellt.

Die finanziellen und organisatorischen Konsequenzen für den Bereich Ausbildung und Eingliederung von jugendlichen Benachteiligten und Behinderten werden sich erst zu Beginn des Schuljahres 1997/1998, also im Herbst 1997, bemerkbar machen, da vorher keine neuen Maßnahmen der Berufsberatung beginnen.

Ab Herbst 1997 ist allerdings davon auszugehen, daß es aufgrund steigender Nachfrage nach Ausbildungsstellen, geringerer Haushaltsmittel und bei gleichbleibender Ausbildungsbereitschaft der Wirtschaft zu einem engeren Maßnahmeangebot für junge Behinderte und Benachteiligte kommen wird. Konkrete Aussagen hierzu können derzeit jedoch noch nicht gemacht werden.

Zu 5.2:

In der Genehmigung des Haushalts der Bundesanstalt für Arbeit durch die Bundesregierung wurde ausdrücklich formuliert, daß die Kosten für die berufliche Rehabilitation nachhaltig reduziert werden sollen. Dies soll dadurch erreicht werden, daß die Tagessätze in den Berufsförderungswerken, in den Einrichtungen der medizinisch-beruflichen Rehabilitation, Berufsbildungs-

werken, Werkstätten für Behinderte sowie bei den sonstigen betrieblichen und überbetrieblichen Maßnahmen gegenüber 1996 um 5 % gesenkt werden.

Da der Schwerpunkt der Arbeit in der beruflichen Rehabilitation in der personalintensiven Begleitung und Anleitung der Behinderten liegt, machen die Personalkosten etwa 80 % der Gesamtkosten der Reha-Einrichtungen aus. Zu erwarten ist deshalb, daß sich die erforderlichen Einsparungen in Höhe von fünf Prozent vor allem im personellen Bereich, also im Abbau von Personal, bemerkbar machen.

Neben der pauschalen Kürzung von fünf Prozent müssen alle Maßnahmen ausgeschrieben werden. Der Zuschlag geht an die Bewerbung mit dem wirtschaftlichsten Angebot.

Die Arbeitsverwaltung hat feste Kriterien definiert, die die fachlich-inhaltlich kompetente Arbeit weiterhin gewährleisten sollten. Um dennoch im Kampf um das preiswerteste Angebot mithalten zu können, haben die Träger lediglich Gestaltungsraum bei den Löhnen der Mitarbeiter, da es keinen allgemeingültigen Tarifvertrag gibt. Einige Träger gehen bereits jetzt dazu über, untertarifliche Löhne zu vereinbaren.

Zu 5.3:

Die finanziellen Konsequenzen für die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte können nicht exakt beziffert werden. Tatsache ist, daß in Rheinland-Pfalz etwa genau so viele junge Menschen in der Alterspopulation von 15 bis 21 Jahren in der Heimerziehung (Jugendhilfe) wie in den Berufsinternaten (Arbeitsverwaltung) leben. Eine exakte Abgrenzung zwischen den Aufgaben der Jugendhilfe auf der einen Seite und dem Auftrag der Arbeitsverwaltung auf der anderen Seite ist in den meisten Fällen nicht möglich. Vor diesem Hintergrund unterstützt die Landesregierung neue Wege der Kooperation von Jugendhilfe und Arbeitsverwaltung, um sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen im pädagogischen und ausbildungsbezogenen Sinne adäquat unterstützen zu können.

Durch die Mittelkürzung würde eine deutlich steigende Zahl junger Menschen nach dem Wegfall einer Förderung durch die Arbeitsverwaltung zu Leistungsempfängern der Jugendhilfe (§§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch) werden. Da es sich hier um Pflichtleistungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe handelt, würden erhebliche finanzielle Zusatzbelastungen auf die Kommunen und das Land (25 Prozent Kostenerstattung nach § 26 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes) zukommen. Auch hier ist eine exakte Bezifferung nicht möglich.

Zu 6.:

Der Ausbildungsmarkt 1997 wird voraussichtlich nicht ausgeglichen sein. Obwohl die Zahl der Jugendlichen, die in diesem Jahr die Schule verlassen, in Rheinland-Pfalz stagniert, weisen die Halbjahreszahlen der Arbeitsverwaltung darauf hin, daß die Nachfrage insgesamt voraussichtlich um sieben bis zehn Prozent gegenüber dem Jahr 1996 steigen wird. Demgegenüber bleibt das Angebot an Lehrstellen von Wirtschaft und Verwaltung nach den derzeitigen Berechnungen um 9,7 Prozent gegenüber dem Schuljahr 1995/1996 zurück.

Regional betrachtet ergibt eine Hochrechnung der Ende März vorliegenden Zahlen, daß im Herbst die Zahl der gemeldeten Stellen nur noch im Arbeitsamtsbezirk Koblenz höher sein wird als die der Bewerber.

Das bedeutet, daß die Lage der jugendlichen Behinderten und sozial benachteiligten Jugendlichen beim Start in das Berufsleben noch schwieriger wird, da sich der Verdrängungswettbewerb immer stärker zu ihren Ungunsten auswirken wird. In der Konkurrenz um Lehrstellen können sie deshalb grundsätzlich nur mit Hilfen bestehen.

Durch das Arbeitsförderungs-Reformgesetz (AFRG) wird eine Differenzierung zwischen behinderten Jugendlichen, die auf eine berufliche Bildungsmaßnahme angewiesen sind, und solchen, die nicht darauf angewiesen sind, eingeführt. Für Behinderte, die keiner besonderen behinderungsspezifischen Maßnahme bedürfen, gibt es statt des Rechtsanspruchs nur noch Ermessensleistungen. Die rechtliche Lage für behinderte Jugendliche ist damit ungünstiger und unklarer geworden.

Die Rechtslage erhält besondere Bedeutung vor dem Hintergrund, daß von den Berufsberaterinnen und Berufsberatern noch stärker als bisher erwartet wird, daß sie im Zweifel die kostengünstigste Maßnahme wählen. Das wird zur Folge haben, daß die behinderten Jugendlichen, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung keine stationäre Unterkunft benötigen, auf den normalen Ausbildungsmarkt verwiesen werden. Grobe Schätzungen der Bundesanstalt für Arbeit gehen davon aus, daß es sich bundesweit dabei um etwa 10 000 Jugendliche handeln kann. Angesichts der engen Situation am Ausbildungsmarkt und dem damit einhergehenden Verdrängungswettbewerb dürften diese Jugendlichen aber wenig Chancen auf einen Ausbildungsplatz in der freien Wirtschaft haben.

Diese Auswirkungen des AFRG auf die Ausbildungssituation der Behinderten und Benachteiligten werden durch die finanziellen Auswirkungen der Mittelreduzierung der Bundesanstalt für Arbeit verschärft.

Es geht einerseits um die grundsätzlich zu niedrig angesetzten Mittel für die Rehabilitation von Jugendlichen. Betroffen sind aber auch die Mittel für ausbildungsbegleitende Hilfen und die Berufsausbildung in überbetrieblichen Einrichtungen, ein wichtiges Instrumentarium für einen beruflichen Einstieg benachteiligter Jugendlicher.

Zum Stichtag 31. Dezember 1996 wurden in Rheinland-Pfalz 5 200 ausbildungsbegleitende Hilfe-Plätze (sogenannte abH-Plätze) gefördert.

Obwohl für das Jahr 1997 mit 86,5 Millionen DM rund fünf Prozent mehr finanzielle Mittel zur Verfügung stehen als 1996 ausgegeben wurden, fehlen zur Wiederbesetzung aller freierwerdenden abH-Plätze und Plätze für Berufsausbildung in überbetrieblichen Einrichtungen für Benachteiligte in Rheinland-Pfalz etwa 4,6 Mio. DM. Dies entspricht etwa 2 300 abH-Plätzen oder 460 Plätzen für Berufsausbildung in überbetrieblichen Einrichtungen für Benachteiligte, bezogen auf vier Monate. Diese Situation beruht in erster Linie auf der Steigerung der Teilnehmerzahlen um rund neun Prozent im letzten Jahr. Da die 1996 begonnenen Maßnahmen aber überwiegend in diesem Jahr ausgabenwirksam werden, ist für diesen Herbst mit einer Verringerung der Neuaufnahme Jugendlicher um 25 bis 30 Prozent zu rechnen.

Eine Reduzierung um 2 300 abH-Plätze entspricht in etwa dem Wegfall von 130 Vollzeitkräften (65 Lehrkräfte und 65 Sozialpädagogen) bei den Trägerorganisationen.

Bei den berufsvorbereitenden Maßnahmen (Grundausbildungslehrgang [G], testen-informieren-probieren [tip], Lehrgänge zur Verbesserung beruflicher Bildungs- und Eingliederungschancen [BBE]) laufen in den Arbeitsämtern zur Zeit Erhebungen, um die finanziellen Spielräume zur Einrichtung von neuen Maßnahmen auszuloten. Deshalb ist voraussichtlich erst im Mai eine verlässliche Aussage über den tatsächlichen Finanzbedarf möglich.

Insgesamt wird die berufliche Eingliederung von Benachteiligten durch den unpräzisen rechtlichen Rahmen und die Finanzsituation der Bundesanstalt für Arbeit nicht zu verantwortenden Risiken und Unsicherheiten ausgesetzt.

Zu 7.:

Das Land bemüht sich mit einem differenzierten Programm, diese negative Entwicklung so weit wie möglich zu korrigieren.

Im Rahmen des arbeitsmarktpolitischen Programms „Beschäftigung und Qualifizierung von Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen, insbesondere in Konversionsgebieten“ werden aus Mitteln des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit Projekte gefördert, die in Anlehnung an § 40 c AFG Ausbildungen durchführen. In diesen Projekten werden derzeit 94 Jugendliche, vorwiegend in Regionen mit einem besonders engen Ausbildungsmarkt, gefördert.

Darüber hinaus werden durch verschiedene Projekte Qualifizierungen unterhalb einer Ausbildung durchgeführt, die vielen Jugendlichen den Einstieg in eine Ausbildung erst ermöglichen.

Vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau werden in diesem Jahr rund zwei Millionen DM für die unmittelbare Förderung der dualen Ausbildung zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um die drei Programme:

- Ausbildungsprämie für Existenzgründer
- Förderung der Ausbildung von Absolventen des Berufsvorbereitungsjahres
- Mobilitätshilfe für Auszubildende aus Rheinland-Pfalz.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung wird sein Angebot an den Bedarf, der ab Herbst für die schulische Versorgung nicht vermittelter Jugendlicher erforderlich ist, anpassen. Wenn auch derzeit noch keine konkreten Zahlen angegeben werden können, wird davon ausgegangen, daß das schulische Angebot gegenüber dem Schuljahr 1996/1997 steigen wird.

Mit diesem Gesamtpaket an Maßnahmen hofft die Landesregierung, den Wettbewerbsnachteil, den benachteiligte und behinderte Jugendliche durch die restriktive Haltung der Bundesregierung und die enge Lage am Ausbildungsmarkt haben, abzumildern. Sowohl durch Unterstützung für die Ausbildungsprogramme als auch durch schulische Maßnahmen wird der Ausbildungsstellenmarkt insgesamt entlastet und die Situation der Benachteiligten erleichtert.

Die gesamten Kürzungen im Bereich der freiwilligen Leistungen des Landesarbeitsamtes Rheinland-Pfalz-Saarland belaufen sich für Rheinland-Pfalz im Jahre 1997 auf 165 Millionen DM. In dem besonders gefährdeten Bereich der Beschäftigung und Qualifizierung besonders schwer vermittelbarer Arbeitsloser finanziert das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit bereits mit insgesamt 2,2 Millionen DM Ausgleichszahlungen für die weggefallene Förderung nach § 62 d des Arbeitsförde-

rungsgesetzes. Trotz eines für 1997 um 20 Millionen DM erhöhten Haushaltsansatzes für den Bereich Arbeitsmarktpolitik können die bei der Arbeitsverwaltung auftretenden Lücken vom Land jedoch nicht geschlossen werden, da dies den vorgegebenen Finanzrahmen weit übersteigen und den Bund aus seiner Verantwortung entlassen würde.

Um die Lage für die behinderten und benachteiligten Jugendlichen besser abzusichern, wird das Land sich im Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit für eine Erhöhung der derzeitigen Mittel einsetzen.

Florian Gerster  
Staatsminister



## Anlage

## Jugendliche in Förderlehrgängen in Rheinland-Pfalz

getrennt nach Arbeitsamtsbezirk, Maßnahmeart und -ort, Träger und Teilnehmerzahl (Stand: 31. Dezember 1996)

Arbeitsamt	Maßnahmeart		Maßnahmeort	Maßnahmeträger	Teilnehmerzahl
Bad Kreuznach	F 1 a	intern	Ravengiersburg	Gemeinn. Sozialwerk der kath. Arbeitn. bew.	16
- " -	F 1 b/2	intern	- " -	- " -	32
- " -	F 1 a	intern	Birkenfeld	Deutsches Rotes Kreuz	24
- " -	F 1 b/2	intern	- " -	- " -	48
Kaiserslautern	F 1 a/1 b	Internat	Wolfstein	Christliches Jugenddorfwerk	130
Koblenz	F 1 b		Koblenz	ProJu e. V.	12
Landau	F 1 b/2	intern	Neustadt	Christliches Jugenddorfwerk	150
Ludwigshafen	F 1 a		Ludwigshafen	Dekra	18
- " -	F 2		Frankenthal	Jugendwerkstatt	12
Mainz	F 1 a		Mainz	Internationaler Bund für Sozialarbeit (IB)	24
Mayen	F 1 b/2		Mayen	Bernardshof	30
Montabaur	F 1 a/b		Diez	Internationaler Bund für Sozialarbeit (IB)	12
Neuwied	F 1 a	intern	Wissen	Christliches Jugenddorfwerk	18
- " -	F 1 b/2	intern	Wissen	Christliches Jugenddorfwerk	124
- " -	F 1 a/b		Neuwied	Internationaler Bund für Sozialarbeit (IB)	29
Trier	F 1 a		Wittlich	Überbetriebliches Ausbildungszentrum (ÜAZ)	24
- " -	F 1 a		Trier	Handwerkskammer	60
- " -	F 2	Internat	Wittlich	Überbetriebliches Ausbildungszentrum (ÜAZ)	29
- " -	F 1 a		Bitburg	Lehrwerkstatt	18
- " -	F 2		Trier	Handwerkskammer	18
- " -	F 1 a		Helenenberg	Eduardstift	12
- " -	F 1 a		Wittlich	Überbetriebliches Ausbildungszentrum (ÜAZ)	18
- " -	F 2	intern	Bitburg	Deutsches Rotes Kreuz	24